Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. Часть неоффиціальная.

Mittwoch, den 15. April 1864 № 43. Середа, 15. Апрѣля 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

Programm der Polytechnischen Schule zu Riga für das Schuljahr 18^64^|65.

I.

Allerhöchst bestätigtes Statut der polytechnischen Schule zu Riga.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die polytechnische Schule zu Riga bezweckt die theoretische und praktische Bildung der Personen, welche sich speciell der Industrie in allen ihren Formen, der Civilbaukunst, der Ingenieurkunst, der Landwirthschaft und dem Handel widmen.

§ 2. Diese Schule sortirt unter das Finanz-Ministerium und steht zunächst unter dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, welcher Curator der Schule ist.

§ 3. Der Unterhalt der Schule wird aus den Summen, welche von verschiedenen Corporationen der Ostsee-Gouvernements dargebracht worden und von den Schülern, für das Recht, die Curse zu hören, eingehen, bestritten; ohne alle und jede Geldsubvention von Seiten der Staatsregierung

Lehrgegenstände.

§ 4. Der Cursus der Wissenschaften, welche in der polytechnischen Schule zu Riga vorgetragen werden, begreift folgende Gegenstände in sich:

a) Religion für Personen griechisch-orthodoxer, lutherischer und römisch-katholischer Confession;
b) Zoologie;
c) Botanik;
d) Mineralogie;
e) Experimentalphysik;
f) Allgemeine und analytische Chemie;
g) Niedere und höhere Mathematik, darstellende Geometrie und Zeichnen (Traciren);
h) Politische Oekonomie und industrielle Statistik;
i) Waarenkunde, Handelsgeschichte u. Handelsgeographie;
k) Handelsgesetzgebung;
l) Handelsgeschäftsführung, Buchhaltung und kaufmännische Arithmetik;
m) Mechanische und chemische Technologie;
n) Theoretische und practische Mechanik und einen Cursus des Maschinenbaues;
o) Hochbau und Wege- und Wasserbau;
p) Entwerfen und Zeichnen von Projecten im Fache der Mechanik, Physik, Technologie, der Fabrik- und landwirthschaftlichen Architektur;
q) Sprachen: Russisch, Deutsch, Französisch und Englisch.

Diese Gegenstände werden je nach dem von jedem Schüler erwählten Specialfache in obligatorische und nicht obligatorische eingetheilt; erstere aber zerfallen aber wieder in Haupt- und Supplementargegenstände.

5. Die nähere Vertheilung der oberwähnten Lehrgegenstände auf die Specialfächer nach Cursen und die Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl für jeden von ihnen, sowie die künftige Ergänzung der Curse durch nothwendige Wissenschaften oder die Ersetzung derselben durch andere Gegenstände bleibt dem Verwaltungsrathe der Schule anheimgestellt; jedoch nicht anders als mit Bestätigung des Curators.

§ 6. Zum Zweck der näheren Bekanntmachung mit den den Curs der vorgetragenen Wissenschaften bildenden Gegenständen befinden sich bei der Schule: eine Bibliothek, ein physikalisches Cabinet, ein chemisches Laboratorium, verschiedene Sammlungen von Mustern und andere derartige Lehrhilfsmittel.

§ 7. Zur Verstärkung und Erweiterung ihrer practischen Kenntnisse besuchen die Schüler der Schule unter der Aufsicht ihrer Professoren verschiedene Werkstätten und Fabriken und nehmen Bauten in Augenschein, auch beschäftigen sie sich in dazu geeigneter Zeit mit Aufnahmen im freien Felde.

Aufnahme der Schüler.

§ 8. In der Schule werden Personen aller Stände, jedoch nur als Freieintretende, aufgenommen und zwar in einem Alter von nicht unter 16 Jahren.

§ 9. Wer in die Schule einzutreten wünscht, ist verpflichtet beizubringen: 1) ein Zeugniß über seine Herkunft, 2) einen Taufschein und 3) ein ärztliches Attestat darüber, daß er geimpft ist.

§ 10. Die Aufnahme der Schüler findet nach einem vorgängigen Examen statt, von welchem übrigens die jungen Leute befreit werden können, welche mit Erfolg den Cursus in Gymnasien und anderen diesen gleichen Anstalten absolvirt haben.

Anm. Personen, welche Vorlesungen über irgend welche einzelne Gegenstände zu hören wünschen, können dazu gegen eine bestimmte Zahlung und ohne vorgängige Prüfung zugelassen werden; solche Hospitanten genießen jedoch nicht die im § 21 den Schülern der Schule zugestandenen Rechte.

§ 11. Die Zahlung für die Jahrescurse, sowie auch für Vorlesungen über einzelne Gegenstände wird vom Verwaltungsrathe der Schule bestimmt, vom Curator bestätigt und kann nach Umständen modificirt werden.

Vom Durchgange der Zöglinge durch die Curse und von der Entlassung derselben aus der Schule.

§ 12. Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche für die vollständige Absolvirung der Curse in den verschiedenen Specialfächern erforderlich sind, ist dem Verwaltungsrathe der Schule überlassen mit Bestätigung des Curators.

§ 13. Der jährliche Lehrcursus beginnt im September und dauert, mit Einschluß der Zeit für die Versetzungs-Examina, bis zum Juni.

§ 14. Nach Beendigung eines jeden Cursus werden die Schüler bei befriedigenden Fortschritten in den Wissenschaften in höhere Curse versetzt.

§ 15. Diejenigen, welche den vollen Lehrcursus absolvirt haben, werden einer Prüfung in allen Hauptgegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches sowohl für das letzte, als auch für die früheren Jahre, in den Supplementargegenständen aber nur für das letzte Jahr unterworfen.

Anm. Die Prüfung der Zöglinge der Schule im Ingenieur- und Baufache findet unter Betheiligung von Beamten statt, welche von der Ober-Verwaltung der Wegeverbindungen und öffentlichen Bauten dazu designirt werden und welche die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der von denselben in diesem Fache erworbenen Kenntnisse attestiren.

Allgemeiner Bestand und Verwaltung der Schule.

§ 16. Die Verwaltung der Schule steht dem Verwaltungsrathe derselben zu, welcher aus Repräsentanten derjenigen Corporationen besteht, die durch ihre Beisteuern zur Gründung der Anstalt mitgewirkt haben oder sich an der Unterhaltung derselben betheiligen. Von jeder Corporation werden zwei Repräsentanten designirt, welche aus ihrer Mitte den Präses des Verwaltungsraths wählen.

§ 17. Für die unmittelbare Leitung der Schule in Bezug auf das Lehr- und Disciplinarwesen wählt der Verwaltungsrath einen Director, vorzugsweise aus Personen, welche eine technische Bildung erhalten haben, und stellt ihn dem Curator zur Bestätigung vor; nach derselben Ordnung geschieht auch die Wahl der Professoren der Schule.

§18. Der Director der Schule ist zugleich auch Mitglied des Verwaltungsrathes derselben.

§ 19. Dem Verwaltungsrathe liegt die Leitung des gesammten Oekonomiewesens der Schule ob, als die Anfertigung des jährlichen Budgets der Ausgaben, die Festsetzung der Gehalte des Directors, der Professoren und des anderweitigen Personals, das der Verwaltungsrath bei der Schule zu haben für nöthig erachtet, sowie ihm auch alle Anordnungen obliegen, welche sich auf die materielle gute Einrichtung der Schule beziehen.

§ 20. Die nähere Festsetzung der Pflichten des Directors, der Professoren und des anderweitigen Dienstpersonals der Schule, sowie auch die Entwerfung eines Lehrplanes ist dem Verwaltungsrathe überlassen, jedoch nur mit Bestätigung des Curators der Schule.

Rechte und Vorzüge der Schüler.

§ 21. Die Schüler sind, so lange sie sich in der Schule befinden, von der Leibesstrafe und der Rekrutenpflichtigkeit befreit, auch wenn sie ihrer Herkunft nach zum abgabenpflichtigen Stande gehören.

§ 22. Die Schüler, welche bei lobenswerther Führung den vollen Cursus beendet und sehr gute Fortschritte in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches bewiesen haben, werden mit Bestätigung des Finanz-Ministers eines Belobungsattestats gewürdigt, mit dessen Empfang sie persönlich für immer von der Rekrutenpflichtigkeit und von der Leibesstrafe befreit, aus dem Kopfsteueroklad ausgeschlossen und außerdem mit Päßen ohne Termin versehen werden.

§ 23. Diejenigen Zöglinge der Schule, welche mit Erfolg den vollen Lehrcursus im Ingenieur- und Baufache absolvirt haben und in der, in der Anmerkung zum § 15 festgesetzten Ordnung geprüft worden sind, erhalten Zeugnisse darüber, daß sie befriedigende Kenntnisse in den Gegenständen des von ihnen erwählten Specialfaches besitzen und können zur Ausführung von Arbeiten zugelassen werden, ohne daß sie verpflichtet sind, noch das im Artikel 195 des Bau-Ustavs (Codex der Reichsges. Band XII der Ausg. v. J. 1857) verordnete Zeugniß auszunehmen.

Unterschrieben: Vorsitzender im Reichsrath
Graf Bludow.

Zur Beglaubigung: Director des Manufactur-Depart. im Finanzministerium A. Butowski.

II.

Die allgemeinen Lehrziele des Baltischen Polytechnicums.

§ 1. Die polytechnische Schule zu Riga läßt der technischen Fachbildung einen allgemeinen, elementar-mathematischen und naturhistorischen Vorbereitungscurs vorangehen, der fortgesetzt werden soll, bis die mittleren Lehranstalten der Baltischen Provinzen und namentlich die Realgymnasien, eine zulängliche Vorbildung für das Polytechnicum erzielen.

§ 2. Dem Vorbereitungscurse folgen dann zunächst in zwei Gruppen combinirte Fachcurse, welche zunächst eine allgemein-technische Bildung bezwecken und erst im letzten Jahre behufs der speciellen Fachbildung auseinandergehen.

Zur ersten Gruppe gehören die Landwirthe, Chemiker und Feldmesser, zur zweiten die Maschinenbauer, Architecten und Ingenieure.

Anm. Diese Einrichtung bietet dem Schüler Gelegenheit, zunächst einen Ueberblick über die verschiedenen technischen Fächer zu gewinnen und sich dann für dasjenige Fach zu entscheiden, zu welchem er vorzugsweise Lust und Begabung besitzt; sie trägt also dazu bei, eine voreilige Wahl des Lebensberufs zu verhindern.

§ 3. Die polytechnische Schule bezweckt eine gründliche theoretisch-praktische Vorbereitung ihrer Schüler für den practischen Beruf in einem zwei- oder dreijährigen Lehrgange. Um aber besonders begabten Zöglingen die Möglichkeit zu gewähren, einen noch höheren Grad wissenschaftlicher Ausbildung zu erlangen, hat die Schule noch dahin abzielende Supplementar-Curse in Aussicht genommen. Dergleichen Supplementar-Curse sollen, sobald sich dazu eine genügende Schülerzahl meldet, eingerichtet werden:

a) für Landwirthe.
b) „ Chemiker.
c) „ Maschinenbauer.
d) „ Architecten.
e) „ Ingenieure.

§ 4. Die landwirthschaftliche Abtheilung des Polytechnicums repräsentirt keine specifisch-agronomische Fachschule, sondern beschränkt sich zunächst auf den Unterricht in den für den rationellen Landwirth heutzutage unentbehrlichen naturwissenschaftlichen und technischen Vorkenntnissen. Der Supplementar-Curs wird daher nur in dem Falle eingerichtet werden, falls, durch reichlicher zuströmende Subventionen der Landescorporationen und landwirthschaftlichen Vereine, die ursprünglich nicht im Plane gelegene Creirung einer besonderen landwirthschaftlichen Professur, mit einer landwirthschaftlichen Versuchsstation sich ermöglichen lassen sollte.

§ 5. Die Handels-Fachschule bleibt außerhalb der beiden in § 2 erwähnten Gruppen und geht einen ganz selbstständigen Lehrgang, der nur in einzelnen Fächern (Physik, Chemie, Maschinenlehre, Technologie 2c.) mit den anderen Cursen zusammenfällt.

§ 6. Neben dem Vorbereitungscurse und den Fachschulen bestehen beim Rigaschen Polytechnicum noch Wintercurse für Handelslehrlinge und Handwerker. Der Wintercurs für Handelslehrlinge bezweckt, jungen Kaufleuten, die durch Umstände verhindert sind, den umfassenden Lehrgang der Handels-Fachschule durchzumachen, die Gelegenheit zu bieten, ihre Freistunden in drei aufeinander folgenden Wintern durch Aneignung einer elementaren Berufsbildung zu verwerthen. Der Wintercurs für Handwerker ist durch die gesteigerten Anforderungen der Neuzeit an den Handwerkerstand hervorgerufen. Er zerfällt den Fähigkeiten der Schüler entsprechend in eine obere und untere Abtheilung.

Uebersicht sämmtlicher Curse des Rigaer Polytechnicums.

I. Vorbereitungs-Curs (einjährig).

Niedere Mathematik. Darstellende Geometrie I. Experimental-Physik I. Zoologie und Botanik. Freihand- und Linearzeichnen.

II. Fachschulen.

Handelsschule mit zweijährigem Lehrgange.

Sprachen: Deutsch, Russ., Engl., Franz. Kaufm. Arithmetik. Handelswissenschaft. Handelsgeographie und Geschichte. Handels-, Wechsel- und Seerecht. Handelscorrespondenz. Waarenkunde. Buchhaltung. Nationalökonomie. Physik II. Experimental-Chemie. Technische Chemie. Mineralogie und Geologie. Mechanik und Maschinenlehre. Mechanische Technologie. Kalligraphie

Erste Gruppe der technischen Fachschulen mit zweijährigem Lehrgange,

Landwirthe: Physik II. Physik. Uebungen. Experimental-Chemie. Technische Chemie. Thier- u. Pflanzenphysiologie. Mineralogie und Geologie (Bodenkunde). Pract. Geometrie. Geodätische Uebungen. Mechanik und Maschinenlehre. Mechan. Technologie. Allg. und landw. Baukunde. Bau- und Maschinenzeichnen. Industr. Anlagen und landw. Maschinen. Nationalökonomie. Buchhaltung. Arbeiten im Laboratorium.

Supplementar-Curse.

Aecker- und Wiesenbau. Waldbau. Agricultur-Chemie. Meteorologie. Viehzucht und Thierheilkunde. Entwerfen von landw. Gebäuden. Arbeiten im Laboratorium.

Chemiker: Physik II. Physikalische Uebungen. Experimental-Chemie. Technische Chemie. Analytische Chemie. Mineralogie und Geologie. Practische Geometrie. Geodätische Uebungen. Mechanik und Maschinenlehre. Mechan. Technologie. Allgemeine Baukunde. Bau- und Maschinenzeichnen. Industrielle Anlagen. Nationalökonomie. Buchhaltung. Arbeiten im Laboratorium.

Supplementar-Curse.

Agriculturchemie-, Feuerungs- und Fabrik-Anlagen. Arbeiten im Laboratorium.

Feldmesser: Physik II. Physikalische Uebungen. Experimental-Chemie. Technische Chemie. Mineralogie und Geologie. Practische Geometrie. Geodät. Uebungen und Situationszeichnen. Mechanik und Maschinenlehre. Allgemeine Baukunde. Bau- und Maschinenzeichnen. Nationalökonomie. Buchhaltung.

Zweite Gruppe der technischen Fachschulen mit dreijährigem Lehrgange.

Maschinenbauer: Physik II. Höhere Mathematik. Physikalische Uebungen. Mathematische Physik. Mineralogie und Geologie. Darstellende Geometrie II. Pract. Geometrie. Geodät. Uebungen und Situationszeichnen. Theoretische Mechanik. Mechanische Technologie. Analytische Mechanik. Maschinenlehre. Maschinen-Construiren. Maschinenzeichnen. Bauconstructionslehre. Baumaterialienkunde. Bauzeichnen. Nationalökonomie. Buchhaltung.

Supplementar-Curse.

Industrielle Anlagen und landw. Maschinen. Feuerungs- und Fabrik-Anlagen. Technische Chemie. Maschinenconstruiren.

Architekten: Physik II. Höhere Mathematik. Physikalische Uebungen. Mathematische Physik. Mineralogie und Geologie. Darstellende Geometrie II. Pract. Geometrie. Geodät. Uebungen und Situationszeichnen. Mechanik u. Maschinenlehre. Mechan. Technologie. Analyt. Mechanik. Maschinenzeichnen. Bauconstructionslehre. Baumaterialienkunde. Baustatik. Bauzeichnen. Ornamentenzeichnen. Entwerfen von Gebäuden. Nationalökonomie. Buchhaltung.

Supplementar-Curse.

Formenlehre der Baukunst. Geschichte der Baukunst. Entwerfen von Gebäuden. Steinschnitt und Perspective. Modelliren in Holz, Thon und Gyps.

Ingenieure: Physik II. Höhere Mathematik. Physikalische Uebungen. Mathem. Physik. Experimental-Chemie. Technische Chemie. Mineralogie und Geologie. Darstellende Geometrie II. Pract. Geometrie. Geodät. Uebungen und Situationszeichnen. Mechanik und Maschinenlehre. Analyt. Mechanik. Mechanische Technologie Maschinenzeichnen. Bauconstructionslehre. Baumaterialienkunde. Bauzeichnen. Straßen- und Eisenbahnbau. Brücken- und Wasserbau. Construiren von Wege- und Wasserbauten. Nationalökonomie. Buchhaltung.

Supplementar-Curse.

Höhere Geodäsie. Baustatik. Entwerfen von Wege- und Wasserbauten. Steinschnitt und Perspective. Modelliren in Thon und Gyps.

III. Wintercurs der Handelslehrlinge.

(3 Winter.)

Sprachen: Deutsch, Russisch, Englisch, Französisch. Kaufmännisches Rechnen. Handelscorrespondenz. Handelswissenschaft. Handels-, Wechsel- und Seerecht. Handelsgeographie und -Geschichte. Buchhaltung. Nationalökonomie. Kalligraphie.

IV. Handwerker-Fortbildungsclasse.

(In den Wintermonaten.)

Mathematik. Bauconstructionslehre. Zeichnen und Modelliren. Geschäfts- und Buchführung.

III.

Programm für das Schuljahr 1864/65.

Umfang der Lehrthätigkeit im Allgemeinen.

§ 7. Die polytechnische Schule hat für das dritte Jahr ihrer Wirksamkeit es sich zur Aufgabe gestellt, nächst Wiederholung der im verflossenen Schuljahr abgehaltenen Curse, nämlich des Vorbereitungscurses und des ersten Fachcurses für Landwirthe, Chemiker, Feldmesser, Architekten, Ingenieure und Maschinenbauer, — auch den zweiten Curs dieser Fachschulen und den ersten Curs der Handelsschule zu absolviren, ferner außer dem ersten und zweiten Wintercurse der Handelslehrlinge auch den dritten zu eröffnen und den Unterricht an der Handwerker-Fortbildungsclasse in der oberen und unteren Abtheilung fortzusetzen.

Specielle Lehrgegenstände.

A. Vorbereitungs-Curs.

§ 8.

	Wöchentl. Stundenzahl I. Sem.	II. Sem.
Arithmetik, Rechnen u. Algebra	5.	5.
Plani-, Stereo- und Trigonometrie, Coordinaten	5.	5.
Experimental-Physik I.	6.	6.
Zoologie	4.	—
Botanik	—	4.
Darst. Geometrie I. (Projectionslehre)	—	6.
Geometrisches Zeichnen	6.	—
Freihandzeichnen	10.	10.
	36.	36.

Für diejenigen, die später in die Handelsschule überzugehen beabsichtigen, wird die Mathematik in abgekürztem Vortrage gegeben und eine geringere Stundenzahl auf den Zeichnenunterricht verwandt, die dadurch gewonnene Zeit aber durch Sprachen und Kalligraphie ausgefüllt, so daß sich für die betreffenden Schüler folgende Modification des Vorbereitungs-Curses ergiebt.

	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.
Niedere Mathematik u. Rechnen	4.	4.
Experimental-Physik I.	6.	6.
Zoologie	4.	—
Botanik	—	4.
Kalligraphie	1.	—
Deutsche Sprache	2.	2.
Englische „	2.	2.
Französische „	2.	2.
Russische „	2.	2.
Zeichnen	6.	6.
	29.	28.

B. Fachschule für Kaufleute.

§ 9.

Erster Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.
Deutsche Sprache	2.	2.
Englische „	2.	2.
Russische „	2.	2.
Französische „	2.	2.
Kaufmännische Arithmetik	4.	4.
Handelscorrespondenz	2.	2.
Handelswissenschaft I.	2.	2.
Handelsgeographie und -Geschichte	3.	3.
Buchhaltung	2.	2.
Allgemeine Chemie	4.	4.
Elementare Mechanik u. Maschinenlehre	4.	4.
Experimental-Physik II.	4.	4.
	33.	33.

C. Erste Gruppe der technischen Fachschulen. Landwirthe, Chemiker und Feldmesser.

§ 10.

a) Erster Curs.	Wöchentl, Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.
Experimental-Physik II.	4.	4.
Experimental-Chemie	4.	4.
Allgem. u. landw. Maschinenlehre	6.	6.
Maschinenzeichnen	4.	4.
Practische Geometrie	4.	—
Geodät. Uebungen u. Situationszeichn.	—	6.
Allgemeine Baukunde	4.	4.
Bauzeichnen	6.	6.
	32.	34.

b) Zweiter Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.
Mineralogie	4.	—
Geologie und Bodenkunde	—	6.
Organische und physiolog. Chemie	4.	4.
Technische Chemie	4.	4.
Physikalische Uebungen	4.	—
Bau- und Maschinenzeichnen	6.	6.
Buchhaltung	—	4.
Nationalökonomie	2.	2.
Arbeiten im Laboratorium	8.	8.
	32.	34.

Anm. Den Feldmessern wird, an Stelle der organischen Chemie und der Arbeiten im Laboratorium, Geodäsie mit geodätischen Uebungen gegeben.

D. Zweite Gruppe der Fachschulen. Ingenieure, Architekten und Maschinenbauer.

§ 11.

a) Erster Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.
Analyt. Geometrie der Ebene und des Raumes	6.	—

	I. Sem.	II. Sem.
Algebraische Analysis	5.	—
Differential- und Integralrechnung .	—	11.
Pract. Geometrie	4.	—
Geodät. Uebungen u. Situationszeichn.	—	6.
Darst. Geometrie II. (Schatt. u. Persp.)	8.	8.
Bauconstructionslehre I.	2.	2.
Experimental-Physik II.	4.	4.
Experimental-Chemie	4.	4.
Freihandzeichnen und Tuschen . .	4.	4.
	37.	39.

b) Zweiter Curs.	Wöchentl. Stundenzahl. I. Sem.	II. Sem.
Integralrechnung (Forts)	5.	—
Differential-Gleichungen	—	5.
Repetitorium der höheren Mathem. .	1.	1.
Mineralogie	4.	—
Geologie und Bodenkunde	—	6.
Bauconstructionslehre II.	2.	2.
Bauzeichnen	6.	6.
Maschinenzeichnen mit Aufnahmen .	6.	6.
Theoretische Mechanik	5.	5.
Mechanische Technologie	6.	6.
	35.	37.

§ 12. Der in den §§ 8 bis 10 bezeichnete Unterricht ist für die betreffenden Schüler obligatorisch, facultativ sind:

a) der Religionsunterricht;
b) der Sprachunterricht;
c) die Kalligraphie.

Anm. Die sub b und c genannten Fächer sind nur im Vorbereitungscurse für die späteren Handelsschüler obligatorisch.

d) Kunstgeschichte.

Dispensationen von einzelnen obligatorischen Fächern hängen von der Lehrerconferenz ab.

Aufnahmebedingungen.

§ 13. Jeder Bewerber um die Aufnahme als Schüler in die polytechnische Schule hat spätestens 3 Tage vor Beginn des Schuljahres dem Director der Schule eine schriftliche — falls er noch nicht selbstständig ist, von seinen Eltern oder Vormündern zu unterzeichnende — Anmeldung zu überreichen, in welcher Name und Heimathsort des Candidaten, sowie die Abtheilung, in welche er einzutreten wünscht, anzugeben sind. Ueberdies muß der Candidat:

1) für den Vorbereitungs-Curs das 16., für eine der Fachschulen aber das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und zum Nachweise dessen einen Taufschein beibringen.
2) durch ein ärztliches Attestat nachweisen, daß er geimpft ist;
3) die Adresse seiner Eltern oder Vormünder, sowie seine Wohnung am Sitze der Anstalt aufgeben;
4) seine Vorstudien durch geeignete Attestate documentiren
5) eine Aufnahmeprüfung bestehen, von welcher jedoch diejenigen befreit werden, die ein Abiturienten-Examen an Gymnasien und anderen diesen gleichstehenden Lehranstalten absolvirt haben, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß sofern an diesen Lehranstalten kein Zeichnenunterricht stattfindet, durch Privatunterricht einige Uebung im Zeichnen erlangt worden ist.

§ 14. Bei der in Punkt 5 des vorhergehenden § gedachten Aufnahmeprüfung wird verlangt:

1) für den Vorbereitungscurs:

a) hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können;
b) allgemeine Kenntnisse der Geographie u. Geschichte;
c) Vorkenntnisse in der niederen Mathematik (der absolvirten Secunda der Gymnasien entsprechend), insbesondere Fertigkeit im practischen Rechnen;
d) einige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen.

2) Für die Aufnahme in die Fachschulen werden diejenigen Vorkenntnisse vorausgesetzt, welche durch das Lehrziel des allgemeinen Vorbereitungs-Curses festgestellt sind.

§ 15. Nach befriedigend bestandener Aufnahmeprüfung hat der Candidat das Schulgeld mit 120 Rbl. S. jährlich beim Director einzuzahlen und erhält alsdann einen Aufnahmeschein. Rückersatz des einmal bezahlten Schulgeldes findet nicht statt.

Anm. Hospitanten haben 4 Rbl. jährlich für jede wöchentliche Vortragsstunde zu entrichten und erhalten vom Director eine Karte, mit der sie sich beim betreffenden Docenten melden.

Beginn des Unterrichts.

§ 16. Das Schuljahr $18^{64}/_{65}$ beginnt am 1. September 1864.

§ 17. Schülern, deren Eltern nicht in Riga ansässig sind, wird ein Unterkommen bei achtbaren Familien durch die Direction vermittelt.

E. Wintercurs der Handelslehrlinge.

§ 18. Der Wintercurs der Handelslehrlinge beginnt im October und dauert bis zum März, beschränkt sich auf 2 Stunden wöchentlich und umfaßt folgende Gegenstände:

a) Erster Curs.	Wöchentl. Stundenz.
Deutsche Sprache	3.
Russische „	3.
Englische „	2.
Französische „	2.
Kaufmännisches Rechnen	2.
Kalligraphie	1.
	12.

b) Zweiter Curs.	Wöchentl. Stundenz.
Buchhalten u. schriftl. Comptoirarbeiten	2.
Französische Correspondenz . . .	2.
Englische „ . . .	3.
Russische „ . . .	2.
Kaufmännisches Rechnen . . .	2.
	12.

c) Dritter Curs.	Wöchentl. Stundenz.
Deutsche Correspondenz	2.
Englische Sprache	2.
Handelswissenschaft mit Handels-, Wechsel- und Seerecht	4.
Kaufmännisches Rechnen	2.
Buchhalten	2.
	12.

§ 19. Die Zulassung zu den Wintercursen der Handelslehrlinge ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Verlangt wird zum Behufe der Aufnahme nur die Einwilligung des Principals und ein Impfattestat. An Vorkenntnissen wird vorausgesetzt:

a) hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache, um dem Unterrichte folgen zu können.
b) Uebung im practischen Rechnen.

§ 20. Das beim Director einzuzahlende Schulgeld für den Wintercurs beträgt 25 Rbl.

F. Wintercurs der Handwerker.

§ 21. Der Curs der Handwerker Fortbildungsclasse dauert vom November bis März und umfaßt in 3 bis 4 täglichen Stunden folgende Gegenstände:

a) Untere Abtheilung.	Wöchentl. Stundenz.
Mathematik und Rechnen I. . . .	4.
Bauconstructionslehre I.	4.
Zeichnen und Modelliren	12.
Geschäftsaufsätze	2.
	22.

b) Obere Abtheilung.	Wöchentl. Stundenz.
Mathematik und Rechnen II. . .	4.
Bauconstructionslehre II.	4.
Zeichnen und Modelliren	12.
Buchführung	2.
	22.

Anm. Die Schüler der Handwerker Fortbildungsclasse können an allen oder auch nur an einzelnen Unterrichtsgegenständen Theil nehmen; doch sind sie gehalten, die einmal gewählten Unterrichtsgegenstände regelmäßig zu besuchen.

§ 22. Das Schulgeld für den Wintercurs der Handwerker beträgt 6 Rbl. für das Jahr und ist beim Director einzuzahlen. Unbemittelte Handwerkslehrlinge können zum unentgeltlichen Unterricht Freischeine von den Aelterleuten derjenigen Aemter erhalten, welche zum Unterhalt der Handwerker-Fortbildungsclasse contribuiren. Diese Vergünstigung wird aber nur solchen Lehrlingen zu Theil, die derselben ganz besonders würdig sind.

Schul-Local.

§ 23. Das provisorische Schul-Local des Baltischen Polytechnicums, sowie das Bureau der Direction, befinden sich im Kaulschen Hause an der Ecke der Suworow- und Elisabethstraße.

Der Verwaltungsrath der polytechnischen Schule zu Riga:

Präses **O. Mueller**, Director **Dr. Nauck**.

Secretair H. v. Stein.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 15. April 1864.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 43. Mittwoch, 15. April — Середа, 15. Апрѣля 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Licht- und Seifen-Fabrikanten Christian Heinrich Kopprasch irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 25. September 1864 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 25. März 1864.

Nr. 150. 2

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weiland hiesigen Kaufmanns 2. Gilde Alexander Nikonow Tichomirow irgend welche Anforderungen, sowie namentlich auch an dessen unter der Firma „Alexander Nikonow Tichomirow" geführten Handlung, resp. Erbansprüche zu haben vermeinen, oder defuncto und dessen Handlung verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams und spätestens den 25. September 1864, bei diesem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi praeclusivi Erstere mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch ad-

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество оставшееся послѣ умершаго свѣчнаго и мылочнаго фабриканта Христіана Гейнриха Коппраша, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 25. Сентября сего 1864 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями не будутъ слушаны ниже допущены. № 150. 2

Рига въ Ратгаузѣ, 25. Марта 1864 г.

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго Рижскаго 2. гильдіи купца Александра Никонова Тихомирова именно же и на торговлю его, произведенную подъ фирмою Александръ Никоновъ Тихомировъ" а также и тѣхъ, кои состоятъ должными ему или его торговлѣ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и подавать объявленія, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, со дня сей публикаціи и не позднѣе 25. Сентября 1864 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока кредиторы и наслѣдники со своими объявленіями болѣе

mittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den etwanigen Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 25. März 1864.

Nr. 152. 2

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками поступлено будетъ по законамъ.

Рига въ Ратгаузѣ, 25. Марта 1864 г.

№ 152. 2

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ губернскихъ вѣдомостей

Часть оффиціальная.

Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da die Preußischen Unterthanen, Arbeiter Carl Voelker und Johann Carl Koch die Anzeige gemacht haben, daß ihnen ihre in Riga ertheilten zum Aufenthalt im Russischen Reiche giltigen Pässe d. d. 8. December 1860 Nr. 5257 und 4. December 1861 Nr. 5219 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm die erwähnten Pässe im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimationen aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 2638.

* * *

Der Rigasche Thierschutzverein hat zur Kenntniß der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit gebracht, daß in jedem Frühling sich der Unfug des Einfangens, Einpferchens und Blendens der Singvögel wiederhole und zur Abstellung solchen Mißbrauches um die Einschärfung der bezüglichen Verbote gebeten. In solcher Veranlassung wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht:

1) daß jeglicher Fang von Vögeln, mit Ausnahme der Raubvögel, während der Hegezeit oder auf fremdem Grund und Boden ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigenthümers verboten ist und mit bedeutenden Geldstrafen oder der entsprechenden Gefängnißhaft bedroht wird (Art. 605 Pkt. 2, Art. 1172 und 2180 Bd. XV Thl. I Criminal-Codex);

2) daß desgleichen bei Strafe eines mehrtägigen Arrestes streng untersagt ist, in Wäldern, auf Feldern und an Gewässern Vogelnester mit jungen Vögeln oder Eiern zu zerstören, oder die Eier aus denselben herauszunehmen, mit alleiniger Ausnahme der Nester von Raubvögeln (Art. 1173 ibid.) und

3) daß die Polizeibeamten auf die Befolgung solcher Verbote strenge Aufsicht zu führen haben (Art. 544 Bd. XII über städtische und ländliche Oeconomie) wenn sie nicht selbst sich einer Beahndung aussetzen wollen (Art. 1177 Bd. XV Thl. I Criminal-Codex).

Nr. 1060.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Die in Nr. 144 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 13. December 1863 sub Nr. 1031 erlassene Publication in Betreff der Erhebung der städtischen Abgaben hat in ihrem 5. Punkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß „die Stadtabgaben von den Nichtgrundbesitzlichen, d. h. die Quartier-, Erleuchtungs- und „Polizei-Abgaben der Unbesitzlichen — in den „Monaten August und September direct zur „Abgaben-Expedition des Stadt-Cassa-Collegii „einzuzahlen sind."

Das Stadt-Cassa-Collegium macht desmittelst den unbesitzlichen Herren Handlungs-Commis die Anzeige, daß die von denselben für das Jahr 1864 zu entrichtenden Polizeiabgaben, und zwar von einem Handlungs-Commis 1. Classe mit 7 Rbl. 50 Kop. und von einem Handlungs-Commis 2. Classe 3 Rbl. 50 Kop. S., bereits von nun ab gegen Empfangnahme der Steuerquittung zur Expedition der städtischen Abgaben eingezahlt werden können.

Riga-Rathhaus, den 7. April 1864.

Nr. 362. 3

Припечатанная въ Нум. 144 Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей отъ 13.

Декабря 1863 года за Нум. 1031 публикація о взиманіи городскихъ податей довела въ 5. пунктѣ оной до всеобщаго свѣдѣнія, что „городскія подати съ лицъ невладѣ„ющихъ недвижимою собственностію, „т. е. квартирныя, и на освѣщеніе по„дати и полицейскіе налоги надлежитъ „внести прямо въ податную экспедицію „Коммисіи Городской Кассы въ Авгус„тѣ и Сентябрѣ мѣсяцахъ."

Коммисія Городской Кассы доводитъ симъ до свѣдѣнія невладѣющихъ недвижимою собственностію Гг. купескихъ прикащиковъ что платимые ими за 1864 годъ полицейскіе налоги и именно съ купеческаго прикащика 1. класса 7 руб. 50 коп. и съ таковаго же 2. класса 3 руб. 50 коп. могутъ быть уплачиваемы уже въ настоящее время въ экспедиціи городскихъ податей подъ выдачу подлежащихъ росписокъ.

Рига-Ратгаузъ, 7. Апрѣля 1864 года.

Нум. 362. 3

* * *

In Erfüllung Eines desfallsigen Auftrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs ersuche ich die resp. Hausbesitzer der Stadt Riga, die polizeilichen Meldungen der in ihre Häuser Uebergezogenen und aus denselben Ausgezogenen auf das Pünktlichste zu bewerkstelligen und unter keinem Vorwande Personen mit expirirten Legitimationen oder Paßlose in ihren Häusern zu dulden, indem in Contraventionsfällen die ganze Strenge der Strafgesetze in Anwendung gebracht werden wird.

Riga, den 13. April 1864. Nr. 1733. 2

Aelterer Polizeimeister Obrist Grün.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. werden vom Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche hinsichtlich nachbezeichneter, angeblich verlorengegangener Documente, nämlich:

1) hinsichtlich der beiden, von dem weiland ehemaligen Herrn Landrichter Otto Christoph Baron von Budberg und dessen bereits früher verstorbenen Ehegattin Anna Charlotte geb. von Anrep zum Besten der Erben des weil. Königlich Dänischen Agenten und Justizraths Carl Friedrich Nissen und namentlich des Johann Christian Oelsner, des Johann Philipp Richter und Johann Heinrich Schmidt ausgestellten, am 26. Juni 1811 auf die Abenkatschen Güter ingrossirten Obligationen und zwar:

a) d. d. 14. Mai 1809 über 2722 Rthl. Alb.
b) d. d. 22. März 1811 über 1850 Rbl. S.

2) hinsichtlich des von dem weil. ehemaligen Herrn Landrichter Otto Christoph Baron von Budberg allein am 12. Januar 1804 an die Ordre Sr. Excellenz des Herrn Generals Friedrich von Jeckeln über 1260 Rbl. B.-Ass., nach vier Wochen zahlbar, ausgestellten Reverses;

3) des von ebendemselben am 22. September 1809 an die Ordre von Eluchin über 1600 Rbl. nach zwölf Monaten zahlbar, ausgestellten, durch successive Cessionen zuletzt an den gewesenen Kirchspielsrichter Friedrich Baron Taube gelangten Solowechsels, — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebetene Mortification der vorbezeichneten verloren gegangenen Documente formiren zu können vermeinen, zur ordnungsmäßigen Anmeldung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. September d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen oberrichterlich aufgefordert und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf solcher hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist alle ferneren Einwendungen, Ansprüche und Forderungen in den oberwähnten Beziehungen gänzlich und für immer präcludirt und die sub 1 a und b, 2 und 3 obspecificirten Original-Schulddocumente für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schloße zu Riga, den 30. März 1864.

Nr. 1044. 3

* * *

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen General-Concurssache des Kaufmanns Julius Fehrmann und seiner unter der Firma „J. Fehrmann & Co." allhier bestandenen Handlung ein Proclam ad concursum creditorum et ad convocandos debitores nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den genannten Cridar und seine gedachte Handlung irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder denselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, bin-

nen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 20. September 1864 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte, den 20. März 1864. Nr. 98. 3

Torge.

Diejenigen, welche
1) die Lieferung von 20 Cub.-Faden Granitsteine zur Remonte für die Wege in der Umgebung der Stadt,
2) die Erd- und Planirungsarbeiten zur Herstellung eines Stapelplatzes links von der Nicolaibrücke — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 28. und 30. April d. J. anberaumten Ausbotterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. April 1864.
Nr. 363. 3

Лица желающія принять на себя
1) поставку 20 кубическихъ саженъ гранитнаго камня для ремонта дорогъ вокругъ города
2) земляныя работы и работы по планировкѣ, для возстановленія складочнаго мѣста по лѣвой рукѣ отъ Николаевскаго моста — приглашаются симъ, явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 28. и 30. Апрѣля настоящаго года съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 9. Апрѣля 1864 года.
Нум. 363. 3

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Lotte Muhrmann vom 29. Mai 1863, Nr. 4179.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wilhelmine Elisabeth Rudolph, Pawel Ossipow Woitkewitsch, Darja Nicolajewa, Friedrich Ferdinand Frommhold nebst Frau, Johann Peter Hasenfuß, Sophia Gertrud Plat, Jegor Jupatow Grabusow, Jewstrat Jupatow Grabusow, Albert Heinrich Dohmann, Rafael Josseliowitsch Jabrow, Carl Strömberg, Johann Salomon Silberberg, Maria Makarjewa Schewelkow geb. Schurajew, Semen Stepanow, Josif Franz Wintsch, Fetinja Jakowlewa Prigaschajew, Carl Adam Ulrich, Andrei Zinnius,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 7 und 10 der Wladimirschen, Nr. 10 der Wolhynischen, Nr. 11, 12 und 13 der Smolenskischen, Nr. 8 der Permschen, Nr. 21 der Kurländischen, Nr. 9 der Simbirskischen, Nr. 11 der Kasanschen, Nr. 12 der Twerschen, Nr. 11 der Minskischen, Nr. 13 der Bessarabischen, Nr. 11 der St. Petersburgschen, Nr. 12 der Kostromaschen, Nr. 12 der Woroneshschen, Nr. 12 der Jaroslawschen, Nr. 14 der Moskauschen, Nr. 10 der Saratowschen, Nr. 9 der Tschernigowschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) 10 besondere Publications-Artikel der Minskischen Gouvernements-Regierung; 3) 5 Ausmittelungs-Artikel der Wolhynischen Gouv.-Regierung das Vermögen von Theilnehmern an politischen Unruhen betreffend; 4) zu Nr. 11 Ausmittelungs-Artikel der Samaraschen Gouv.-Regierung betreffend die Einberufung der auf unbestimmten Urlaub entlassenen Untermilitairs; 5) zu Nr. 12 besondere Publications-Artikel der Kownoschen Gouv.-Regierung; 6) ein Ausmittelungs-Artikel der Jakutzkischen Provinzial-Regierung; 7) ein Ausmittelungs-Artikel der Witebskischen Gouv.-Regierung; 8) eine Bekanntmachung und zwei Ausmittelungs-Artikel der Semipalatinskischen Provinzial-Regierung; 9) zu Nr. 8 ein Ausmittelungs-Artikel der St. Petersburgschen Gouv.-Regierung das Vermögen des Titulairraths Pachomow und seiner Tochter betreffend; 10) zu Nr. 40 Ausmittelungs-Artikel der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint am Mittwoch den 22. April 1864.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**